OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-150093/13/RK/FE**

Datum: **Linz, 6. Februar 2017**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerden von K H und E H (im Folgenden: „Bf") beide wohnhaft in S, beide vertreten durch Rechtsanwälte D & Partner OG, Dr. G S-L, S x, x A, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 16. Oktober 2013, Zl. IKD(BauR)-014415/7-2013-Ma/Wm, betreffend Versagung einer Baubewilligung (mitbeteiligte Partei: Gemeinde S, x S, S x), in Verfolgung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.5.2016, Zl. 2013/05/0212-8, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde S vom 11. Februar 2013, Zl. 131/9-16/2010, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG an den Gemeinderat der Gemeinde S zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Die Bf sind Miteigentümer der gegenständlichen Grundstücke x und x, je KG x S, welche im Flächenwidmungsplan der mitbeteiligten Gemeinde als „Grünland" ausgewiesen sind.
Mit Eingabe vom 28. Juli 2010 beantragten die Bf beim Bürgermeister die Erteilung einer Baubewilligung für den Umbau eines genehmigten Schweinestalles zur Haltung von Mastschweinen samt Einbau einer Lüftungsanlage nach dem Stand der Technik, die Errichtung einer geschlossenen Güllegrube und den Umbau eines genehmigten Schweinestalles zur Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten auf ihrem Grundstück.

Die Bf legten sodann der Baubehörde ein Privatgutachten des Lehr- und Forschungszentrums Landwirtschaft R-G vom 10. Juni 2010 zur emissions- bzw. immissionstechnischen Beurteilung des geplanten Umbaus vor.

Nach dortiger Zusammenfassung des Gutachtens würden sich anhand der Österreichischen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung nun folgende Geruchszahlen ergeben:

„Die Berechnung des genehmigten Bestandes ergibt eine Geruchszahl von G = 50,3.
Die Berechnung des geplanten Bestandes ohne Berücksichtigung von geplanten Sondermaßnahmen im Bereich der Lüftung und Fütterung ergibt eine Geruchszahl von 24,2."

Nachdem sich somit bereits ohne allfällige Sondermaßnahmen eine Reduzierung der Geruchszahl von der genehmigten zur geplanten Situation von mehr als 50 % ergäbe, wäre unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Richtlinien mit absolut keinen über das örtliche Ausmaß und über das Ausmaß der Widmungskategorie „Grünland" hinausgehenden Immissionen zu rechnen.

Die Oö. Umweltanwaltschaft gab mit Stellungnahme vom 17. Februar 2011 zu Protokoll, dass aus ihrer Sicht ohne Änderung des Abluftaustrittes und der Ablufttechnologie das Projekt nicht genehmigungsfähig sei.

Das sodann eingeholte luftreinhaltetechnische Amtssachverständigengutachten vom 17. Februar 2011 führte hierauf resümierend aus, dass die herangezogene Norm VDI 3474 (VDI = Richtlinie des Vereines deutscher Ingenieure) auf Grund einer Vergleichsberechnung mit der ÖNORM M 9440 (Ausbreitung von luftverunreinigenden Stoffen in der Atmosphäre) sehr gute Übereinstimmungen mit dieser ÖNORM (M 9440) liefere und somit in Ermangelung von anderen

zweckmäßigen Regelwerken einerseits angewendet werde und andererseits sei davon auszugehen, dass durch das gegenständliche Bauvorhaben auf den Grundstücken Nr. x und Nr. x (westlich gelegene Grundstücke anderer Grundeigentümer) solche Geruchswahrnehmungen hervorgerufen würden, die als schädliche Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Belästigungen im Sinn der oberösterreichischen Baugesetzgebung einzustufen seien.

Zu diesen Ausführungen legten die Bf mit Eingabe vom 24. März 2011 die Stellungnahme des Sachverständigen Ing. E Z vom 23. März 2011 vor, in welcher dieser die vom Amtssachverständigen verwendete Richtlinie VDI 3474 auf Grund schwerer fachlicher Mängel und auf Grund des Umstandes, dass diese nie offiziell verabschiedet worden sei, als nicht anwendungsfähig erklärte und somit den diesbezüglichen Ausführungen des Amtssachverständigen direkt entgegentrat. **Auch wäre von falschen Tierzahlen, welche die mitbeteiligte Gemeinde geliefert hätte, ausgegangen worden.**

Mit erstinstanzlichem Bescheid des Bürgermeisters vom 25. Mai 2011 wurde das Bauansuchen der Beschwerdeführer vom 28. Juli 2010 abgewiesen und die beantragte Baubewilligung versagt. Der dagegen erhobenen Berufung gab der Gemeinderat mit Bescheid vom 13. Dezember 2011 (im Folgenden: *„Berufungsbehörde*") keine Folge.
Der dagegen erhobenen Vorstellung gab die Vorstellungsbehörde (Oö. Landesregierung) mit (erstmaligem) Bescheid vom 3. Juli 2012 insoferne Folge, als sie den genannten Berufungsbescheid aufhob und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an den Gemeinderat zurück verwies. Begründet wurde dies sinngemäß damit, dass entgegen den Erfordernissen kein medizinisches Sachverständigengutachten eingeholt worden wäre, welches jedoch eine Voraussetzung für die Erlassung eines Bescheides gebildet hätte und wären die beschwerdeführenden Parteien im Unterlassen dieser Einholung in ihren subjektiven Rechten verletzt worden. Auch gehe die Vorstellungsbehörde davon aus, dass falsche Tierzahlen für die Beurteilung herangezogen worden wären. Es sei nämlich nach deren Ansicht der derzeit vorhandene – und von einem Baukonsens umfasste – Bestand derzeit offensichtlich bei null. Auch sei wohl davon auszugehen, dass die Baubewilligung deswegen bereits als erloschen zu betrachten wäre, weil der aus dem Jahr 1975 genehmigte Baubestand zum Zeitpunkt der Antragstellung gar nicht mehr vorhanden gewesen wäre. Sollte dies also der Fall sein, so wäre für die Beurteilung des Ist-Maßes der Immissionen und Emissionen dieses mit null zu bewerten und weiter damit zu operieren.

Von den Bf wurde sodann eine gutachterliche Stellungnahme des Ing. Z vom 6. September 2012 beigebracht, welche im Wesentlichen ausführt, **es hätte nie die Absicht bestanden, die Tierhaltung an der konkreten Hofstelle**

tatsächlich aufgeben zu wollen, aus welchem Grund auch bisher drei verschiedene Projekte bereits eingereicht worden wären.
Lediglich eine planbefestigte Festmistbodenfläche sei nicht mehr vorhanden, weil es wegen einer Umstellung auf ein Flüssigmiststauverfahren bereits hätte entfernt werden müssen. Tatsächlich seien auch alle Bestandteile des Gebäudes noch vorhanden. Der Gutachter hätte falsche Richtlinien, die für ein derartiges Verfahren eben nicht zulässig seien, verwendet.

Am 5. Oktober 2012 führte der bautechnische Amtssachverständige, DI R K, einen Lokalaugenschein auf dem gegenständlichen Grundstück durch und fertigte einen Aktenvermerk samt Fotodokumentation an. Darauf aufbauend, hielt der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige sodann fest, dass, aufbauend auf den Umstand, dass der weitaus überwiegende Teil der baulichen Einrichtungen der bestehenden Stallung bereits entfernt worden sei, dieser auch nicht mehr aus baulicher Sicht als Stall anzusehen bzw. noch als solcher verwendbar wäre.
Es müsse vielmehr davon ausgegangen werden, dass – entgegen den Ausführungen im Gutachten vom 27. Oktober 2009 – das ortsübliche Ist-Maß der Immission in Form einer Vorbelastung mit null anzusetzen sei.
Auch würden sich in der Umgebung der maßgeblichen Grundstücke x und x keine Emittenten befinden, die zu relevanten Immissionsbelastungen führen könnten.
Auch gehe die Argumentation Ing. Z, wonach ein Bauvorhaben dann auf alle Fälle genehmigungsfähig sei, wenn sich die Geruchszahl nicht erhöhe, ins Leere, weshalb, wie der Amtssachverständige weiter ausführt, ein dreistufiges Verfahren für die Beurteilung der Immissionssituation mit verschiedenen adäquaten Berechnungsmodellen Verwendung gefunden hätte, um einen Bezug auf das ortsübliche Ist-Maß, die Höhe der zu erwartenden Immissionsbelastung und die Häufigkeit des Auftretens zu erhalten.
In einem ersten Schritt hätte sich gezeigt, dass allein der Vergleich der Geruchsemissionsmassenströme für den in Frage gestellten Ist-Zustand (Tierbestand aus 1975) mit dem nach Realisierung des Bauvorhabens zu erwartenden eine Erhöhung von 54 % nach sich ziehe. Auch eine neue lüftungstechnische Anlage könne jedoch auf Grund der topografischen und aerodynamischen Besonderheiten ***„keine entscheidende Verminderung der Immissionsbelastung erwarten lassen"***, weshalb sich zwangsläufig eine – wenn auch nicht eindeutig bezifferbare – Erhöhung des ortsüblichen Ist-Maßes ergebe.
Ein zweiter Schritt hätte unter Heranziehung einer Ausbreitungsberechnung ergeben, dass für die relevanten Nachbarn auf dem Grundstück Nr. x und x bei Windanströmung jedenfalls mit Geruchswahrnehmung zu rechnen sei, weshalb sich im dritten Berechnungsschritt unter Berücksichtigung der vor Ort ermittelten besonderen Windverhältnisse ergebe, dass die Belästigungshäufigkeit ein Ausmaß von ca. 23 % der Jahresstunden erreichen werde.

Unter Anwendung der von ihm als „*Abstandsrichtlinie*" bezeichneten VDI 3474 ergäbe sich mit ermittelten negativen Abstandsdifferenzen von 34 und 39 % ein ähnlich deutliches Bild.
Somit ergäben sich nach der Oö. Baugesetzgebung schädliche Umwelteinwirkungen. Jedenfalls würde sich sowohl bei Annahme einer bestehenden Belastung von „0 %" der Jahresstunden (dies im Sinne einer Betrachtung der zusätzlichen Emissionen) als auch bei Heranziehung von 8.760 Jahresstunden mit 0 Geruchsbelastung bei einer Anzahl von 2.032 Stunden mit Geruchsbelastung ein Wert von 23 % von nunmehr auftretender Geruchsbelästigung pro Jahr ergeben, weshalb – auch bei realistischer Annahme des soeben genannten zweiten Szenarios als Maßstab – sich unter den neuen Voraussetzungen (angenommene Null-Vorbelastung) eine Erhöhung des ortsüblichen Ist-Maßes ergebe, die als sehr erheblich einzustufen sei.

Der medizinische Amtssachverständige Dr. E führte in seinem Gutachten vom 2. Jänner 2013 zusammengefasst aus, dass aus umweltmedizinischer Sicht wegen Geruchsbelastungen von 10 % der Jahresstunden sich erhebliche Belästigungsreaktionen als nachvollziehbar darstellen würden.

Nach Übermittlung eines Schriftsatzes der beschwerdeführenden Parteien vom 5. Februar 2013, in welchem wiederum die Heranziehung der Richtlinie VDI 3474 durch den Amtssachverständigen kritisiert wurde, erging sodann der Bescheid des Gemeinderates vom 11. Februar 2013, mit dem die Berufung abgewiesen und somit der Bescheid des Bürgermeisters vom 25. Mai 2011 neuerlich bestätigt wurde.
In wesentlicher Begründung wurde ausgeführt, dass der aus dem Jahr 1975 stammende Baukonsens zu zwei Dritteln baulich nicht mehr vorhanden und somit auch eine Tiereinstellung mangels der dafür notwendigen baulichen Voraussetzungen nicht mehr möglich sei.
Somit hätte auch die neuerliche Berechnung des vorhandenen Ist-Maßes und daher jene der Ortsüblichkeit am negativen Ergebnis der luftreinhaltetechnischen Beurteilung keine Änderung ergeben.
Dies sei auch einleuchtend, da schon bei angenommener Vorbelastung (von welcher eben aber nunmehr nicht auszugehen sei) ein negatives Ergebnis für die Beschwerdeführer sich ergeben hätte.
Das medizinische Gutachten bestätige auch diese Umstände in medizinischer Hinsicht, weshalb festzustellen gewesen wäre, dass keine neuen Umstände bzw. Erkenntnisse, welche eine andere Entscheidung als jene der Erstbehörde rechtfertigen würden, hervorgekommen wären.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Vorstellung wies die zuständige Vorstellungsbehörde nach Einholung einer ergänzenden medizinischen gutachterlichen Stellungnahme, welche die Feststellung einer erheblichen

Belästigung als weiterhin aufrecht auswies, im zweiten Rechtsgang als unbegründet ab.
Wesentliche Begründung dieser Entscheidung der Vorstellungsbehörde war jene, dass nach ihrer Ansicht, womit sie der Berufungsbehörde recht gab, deswegen ein falsches Ist-Maß für das luftreinhaltetechnische Gutachten herangezogen worden wäre, weil in diesem Gutachten von einem baubehördlich genehmigten Tierbestand ausgegangen worden wäre (Tierbestand aus 1975), welcher jedoch deswegen nicht mehr herangezogen werden könne, weil dieser nunmehr offensichtlich bei null liege.
Eine Beauftragung der Baubehörde an den bautechnischen Amtssachverständigen zur Durchführung eines Lokalaugenscheines hätte sodann ergeben, dass nur noch der Stall im südwestlichen Trakt des Vierkanthofes zumindest aus baulicher Sicht als solcher erkennbar sei, der Stall im Zubau südöstlich des Vierkanters aber nicht mehr vorhanden sei.
Der flächenmäßig überwiegende Teil (465 zu 170 m²) könne somit aus baulicher Sicht nicht mehr als Stall angesehen werden.
Diesen Ausführungen der Berufungsbehörde sei jedoch insoferne entgegenzutreten, als dass ein baulicher Bestand tatsächlich noch deswegen vorhanden sei, weil es sich um ein leer stehendes Stallgebäude tatsächlich handle und daher nicht von vornherein von einem *„Ist-Maß = null"* ausgegangen werden könne.
Jedoch sei der tatsächliche Bestand an Tieren derzeit null, weshalb auch der Sachverständige Ing. Zentner bei seiner Beurteilung unter Einschluss der Annahme eines Tierbestandes vom 27. November 1975 deswegen falsch gelegen wäre, weil es der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entspreche, nicht alleine auf die der Behörde vorliegende Bewilligung (hinsichtlich des Tierbestandes gemeint) abzustellen, sondern wesentlich wäre, ob ein allfällig mitbedachter Altbestand von Tieren tatsächlich noch vorhanden sei, welcher im gegenständlichen Fall aber auf Grund der obigen Ausführungen *„als bei null liegend"* anzunehmen wäre.
Daraus ergebe sich jedoch als Konsequenz, dass der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige in seinem ergänzenden Gutachten vom 5. November 2012 das ortsübliche Maß der Immissionsbelastung im Sinn einer Vorbelastung richtig mit „null" angesetzt habe, **weil er auch das Nichtvorhandensein von allfälligen sonstigen Emittenten an den maßgeblichen Grundstücken Nr. x und Nr. x festgestellt hätte.**
Daraus ergebe sich eben die Konsequenz einer wesentlichen Geruchsimmissionsbelastung und somit eine mehr als geringfügige Überschreitung des Ist-Maßes.
Konsequenter Weise hätte der Amtssachverständige in seine Beurteilung das Vorhandensein einer genehmigten Festmistlagerstätte im Ausmaß von 172 m² nicht berücksichtigt, weil er eben von keiner wie immer gearteten Tierhaltung und damit hieraus nicht (mehr-) entstehenden Emissionen ausgegangen wäre.
Auch sei der medizinische Amtssachverständige im Ergebnis zum Vorliegen von

deutlichen Geruchsbelastungen über 10 % der Jahresstunden gekommen. Diese erheblichen Belästigungen seien als gesundheitsgefährdend eingestuft worden. Das nicht etwa von vornherein unschlüssige Gutachten des Amtssachverständigen sei nicht auf gleicher Ebene bekämpft worden, weshalb dem Gemeinderat insgesamt nicht entgegen getreten werden könnte, wenn er diese Umstände seiner Entscheidung zugrunde gelegt hätte.
Die Abweisung des Baubewilligungsansuchens sei daher schließlich zu Recht erfolgt. Eine Verletzung subjektiver Rechte der beschwerdeführenden Parteien hätte nicht erblickt werden können.

Nach Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes infolge Beschwerdeerhebung führte dieser in seinem Erkenntnis sodann sinngemäß aus, dass die Landesregierung zwar zutreffend das Vorliegen eines genehmigten Altbestandes grundsätzlich nicht allein aus den der Behörde vorliegenden Bewilligungen abgeleitet hätte und somit in richtiger Weise darauf abgestellt hätte, dass eine maßgebliche Voraussetzung für die Annahme eines für die Immissionsbeurteilung relevanten Altbestandes eines Betriebes eben jener Umstand wäre, dass dieser Altbestand (also die früher bewilligte und entsprechend errichtete Anlage) auch tatsächlich noch vorhanden sei, weil bei Untergang der Bausache auch der Konsens als untergegangen zu betrachten wäre.
Jedoch wäre in jenem Falle (den der Verwaltungsgerichtshof hier offensichtlich so sah), in welchem ein – wenn auch leer stehendes – Stallgebäude nach wie vor vorhanden sei, von einem aufrechten Konsens bei Einhaltung aller sonstigen für eine Tierhaltung maßgeblichen Rechtsvorschriften dennoch auszugehen.
Der Verwaltungsgerichtshof hielt in Fortführung seiner Begründung sodann sinngemäß fest, dass vielmehr in einem Falle, in dem bei einem landwirtschaftlichen Betrieb in einem Stallgebäude, dessen baurechtlicher Konsens nicht untergegangen wäre, seit längerer Zeit keine Nutztiere mehr gehalten würden, **für die Beurteilung des Ist-Maßes zu ermitteln wäre, ob – sowie (zutreffendenfalls) in welchem Umfange –eine Tierhaltung in diesem Gebäude nach den dafür maßgebenden Rechtsvorschriften zulässig sei und welche Immissionsbelastung aus einer solchen zulässigen Tierhaltung resultiere.**

Aufbauend auf diese tragenden Begründungsausführungen wurde der veterinärtechnische Amtssachverständige daher beauftragt, eine fachliche Stellungnahme zu folgendem Beweisthema abzugeben:

- *„Wäre aus veterinärfachlicher Sicht unter Berücksichtigung der aktuellen einschlägigen tierschutzfachlichen Vorgaben im Hinblick auf eine fachgerechte und somit rechtmäßige Haltung von Zuchtschweinen im gegenständlichen Wirtschaftsgebäude des Betriebes der Beschwerdeführer bei theoretischer Zugrundelegung eines (noch) projektplangemäßen Bestandes (wie laut*

Einreichplan von J G, U G x, x E, vom 11.10.1975) eine Zuchtschweinehaltung derzeit zulässig und, wenn ja

- *in welchem Umfang wäre dies zulässig, ohne in Konflikt mit den dafür maßgebenden Rechtsvorschriften zu kommen? Jedenfalls möge, falls eine Haltung von Schweinen (eben unter der hypothetischen Annahme eines - noch - einreichprojektgemäßen baulichen Bestandes) angesichts der aktuellen tierschutzrechtlichen Rechtslage noch zulässig sein sollte, die Zahl dieser Tiere angegeben werden, um daraus dem zuständigen Sachverständigen für luftreinhaltetechnische Belange weitere immissionsmäßige Schlüsse im weiter zu führenden Ermittlungsverfahren fachlich zu ermöglichen.*"

Für unmittelbar anlagenrelevante Aspekte ist nunmehr in sachverhaltsmäßiger Hinsicht vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weiter auszuführen:

Mit ursprünglichem Bewilligungsbescheid vom 27. November 1975, Zl. Bau 153/0-31/3-1975, wurde gemäß Einreichplan des Herrn J G, U G x, x E, mit Datum 1975 10 11 versehen, der Umbau und Zubau eines Schweinezuchtstalles, KG S, EZ x, Parzellen Nr. x, x, betreffend folgende wesentliche bauliche Anlage bewilligt:

Laut Grundrissplänen bestehen insgesamt 12 Abferkelbuchten mit einer nutzbaren Fläche von je 2,2 x 2,35 m.
Im Einreichplan als Bestand dargestellt sind sodann weitere 23 Sauenstände mit einem Ausmaß von je 0,7 x 1,95 m.
Im Einreichplan sind als Bestand sodann zwei Eberbuchten im Ausmaß von je 2,5 x 1,95 m dargestellt.
Im Bestand sind weiters sechs Ferkelbuchten, eine Bucht mit identischem Grundriss neben der dortigen Deckbucht und weitere sechs Buchten mit je 1,8 x 1,2 m dargestellt, welche nicht beschriftet sind. Ferner finden sich im Plan 26 Buchten für Jungeber und Jungsauen.
Auch ist eine offene Festmistlagerstätte im Ausmaß von 172 m² Teil der ursprünglichen Bewilligung.

Nach ursprünglicher Einreichung eines ganz ähnlichen Projektes, wie dem nunmehr gegenständlichen, und zwar im Jahr 2009, wo die Adaptierung von drei Stallabteilungen für die Haltung von 350 Mastschweinen auf Spaltenböden geplant war, und diverser negativer Stellungnahmen von Fachabteilungen und Sachverständigen im Vorfeld des baurechtlichen Verfahrens, wurde mit Baubewilligungsansuchen vom 28. Juli 2010 unter Mitübermittlung eines Einreichplanes vom 8. November 2010 der W S G mbH, A-x S, F x, betreffend Umbau eines genehmigten Schweinestalles zur Haltung von Mastschweinen samt Einbau einer Lüftungsanlage nach Stand der Technik, der Errichtung einer (hier) geschlossenen Güllegrube und zur Lagerung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten unter Beinhaltung eines Lageplanes im Maßstab 1:1000 und

diversen Grundrissen im Maßstab 1:100 ein abgeändertes Projekt eingereicht, bei welchem u.a. die Abluftführung in einem Kamin von 13 auf 14 m angehoben wurde.
Die Mastplätze für die Schweinehaltung erfuhren eine geringfügige Änderung, und zwar dergestalt:

Im abgeänderten Plan befinden sich nun für die Schweinemasthaltung insgesamt sechs Buchten mit einer Kapazität von 24 Mastplätzen je Bucht und zwei Buchten mit einer Kapazität von 18 Mastplätzen je Bucht (Raum 1 laut Lüftungsbeschreibung).
Weiters finden sich unmittelbar angrenzend sechs Buchten mit je 17 Mastplätzen (Raum 2 laut Lüftungsbeschreibung) und daran nördlich angrenzend 4 Buchten für insgesamt 70 Tiere sowie eine Bucht für kranke Tiere im Ausmaß von 18 Plätzen (Raum 3 laut Lüftungsbeschreibung).
Es ist somit gemäß dem neuen Antrag von einer **Mastschweineanzahl von 370 Mastschweinen** insgesamt auszugehen.

Zu den Ausführungen des veterinärfachlichen Amtssachverständigen:

Gemäß beauftragtem Befund und Gutachten des Veterinärsachverständigen Hofrat Dr. H G vom 10. Jänner 2017 (wie oben bereits explizit ausgeführt) hinsichtlich der Prüfung der rechtmäßigen Nutzungsmöglichkeiten der einzelnen Haltungseinrichtungen in der baulichen Anlage, so wie sie mit ursprünglichem Bewilligungsbescheid vom 27. November 1975 bewilligt wurde, können bei geschlossener Produktionsweise mit Zuchtsauen, Ferkeln und Mastschweinen bei Anlegung eines projektplangemäßen Bestandes laut Einreichplan des Herrn J G, U G x, x E, vom 11. Oktober 1975 **unter weiterer Bedingung einer Haltung, wie sie den heutigen tierschutzrechtlichen Anforderungen entspricht, insgesamt 428 Schweine bis 110 Kilogramm Körpergewicht und 372 Schweine über 110 Kilogramm Körpergewicht gehalten werden**, welche Produktionsweise (geschlossene Produktionsweise) der derzeitigen Praxis im Stall entsprochen hat. Bei der Produktion durch Zukauf von Ferkeln mit 30 Kilogramm Körpergewicht zur Mast können insgesamt 278 Stück Schweine bis 110 Kilogramm Körpergewicht oder 193 Stück Schweine über 110 Kilogramm Körpergewicht gehalten werden.

II. Maßgebliche Rechtslage:

Das Landesverwaltungsgericht hat gemäß § 27 VwGVG durch seinen gemäß § 2 VwGVG zuständigen Einzelrichter erwogen:

Vorerst ist in rechtlicher Hinsicht festzustellen, dass die Baubehörde erster Instanz das gegenständliche Bauansuchen gemäß § 35 Abs. 1 Oö. BauO in Verbindung mit § 30 Abs. 6 Oö. BauO spruchgemäß abgewiesen und die beantragte Bewilligung versagt hat.
Dies hat sie spruchgemäß gemäß § 30 Abs. 6 Oö. BauO, somit nach Durchführung einer Vorprüfung entschieden und ist somit in ein Baubewilligungsverfahren i.e.S. nicht eingestiegen.
Die Baubehörde hat dabei in der Begründung ausgeführt, dass nach ihrer Ansicht bei ihrer abweisenden Entscheidung ohnehin eine sehr „bauwerberfreundliche Beurteilung" erfolgt wäre, da als Ist-Bestand im Sinne des vorhandenen Tierbestandes im Zusammenhang mit der Feststellung der Ortsüblichkeit von Emissionen dieser den genehmigten Planunterlagen entnommen worden wäre und wäre nicht der tatsächliche Tierbestand zur Berechnung herangezogen worden, welchen es jedoch schon seit Jahren nicht mehr gäbe, sondern wäre dieser *„faktisch null"*.
Dazu sei festzustellen, dass das in diesem Zusammenhang zu erwähnende Gutachten des luftreinhaltetechnischen Sachverständigen (erstes Gutachten) TOAR A R vom 27. Oktober 2009 sich auf Angaben der Gemeinde S stütze und der Amtssachverständige für seine luftreinhaltetechnische *Berechnung folgende Tierzahlen angenommen hätte:*

14 Zuchtschweine mit Ferkel bis 10 Kilogramm
34 Zuchtschweine ohne Ferkel
130 Ferkel 10 bis 30 Kilogramm
34 Jungsauen, Eber
4 Alteber
75 Mastschweine.

Im weiteren Rechtsgang wurde nach einem erstmaligen, die Erstbehörde bestätigenden, Berufungsbescheid vom 13. Dezember 2011, Zl. 131/9-16/2010, und einem zurückverweisenden Bescheid der Vorstellungsbehörde vom 3. Juli 2012, Zl. IKD(BauR)-014415/3-2012-Ma/Wm, von der Berufungsbehörde der in der Sache zweite Berufungsbescheid vom 11. Februar 2013 erlassen und dort im Ergebnis auf weite Teile der Ausführungen der Vorstellungsbehörde verwiesen und als Ermittlungsergebnis des Verfahrens zweiter Instanz u. a. festgehalten, dass *„lediglich nur mehr ein Drittel des seinerzeitigen Baukonsenses aus dem Jahre 1975 derzeit aktuell noch baulich vorhanden wäre"*.
Vom bautechnischen Amtssachverständigen, welcher in der Zwischenzeit mit der Durchführung von Erhebungen beauftragt worden wäre, wäre jedoch festgehalten worden, dass etwa zwei Drittel der bestehenden Bausubstanz eben nicht mehr vorhanden und verwendbar wären, weshalb auch eine diesbezügliche Tiereinstellung mangels der notwendigen baulichen Voraussetzungen nicht möglich wäre.

Die vorgefundenen, tatsächlich noch vorhandenen baulichen technischen Hilfsmittel könnten so einen Beweis dafür liefern, dass hier ehemals ein Stallgebäude vorhanden gewesen wäre. Jedoch wäre die Durchführung weiterer Lokalaugenscheine **bzw. eine Bauverhandlung schon deswegen nicht erforderlich gewesen, da die Grundlagen für das eingeholte luftreinhaltetechnische Gutachten klar definiert wären und hätte schon die Erstbeurteilung des Bauvorhabens ein negatives Ergebnis erbracht, obwohl durch die dortige Annahme, der Stall sei noch vorhanden, *„ohnehin die für Bauwerber günstigeren Daten zur Berechnung des Ist-Maßes und somit jener der Ortsüblichkeit - herangezogen worden wären.*"**
Diese Anschauung hat die Vorstellungsbehörde durch ihre nunmehr in Beschwer gezogene Entscheidung vom 16. Oktober 2013, Zl. IKD(BauR)-014415/7-2013-Ma/Wm, im Wesentlichen bestätigt, als sie das im weiteren Verfahren des Gemeinderates zu Tage geführte Ermittlungsergebnis dergestalt, dass ein Stall im Zubau südöstlich des Vierkanters nicht mehr vorhanden sei und somit der flächenmäßig überwiegende Teil auch nicht mehr als Stall angesehen werden könne, zwar geteilt hat, jedoch ferner ausgeführt hat, dass sich aus den angeführten Fotos ergebe, dass ein –wenn auch leer stehendes – Stallgebäude nach wie vor vorhanden sei, weshalb nicht von vornherein von einem Ist-Maß „*null*" ausgegangen werden könne (zur weiteren Begründung der Vorstellungsbehörde wird auf die obigen Ausführungen verwiesen).

Nachdem nunmehr gemäß dem schon zitierten und überblicksweise wiedergegebenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes in der Angelegenheit die, die gegenständliche Entscheidung des Gemeinderates betreffende, Entscheidung der Vorstellungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufgehoben ist, ist nach zwischenzeitigem Zuständigkeitsübergang vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon auszugehen, dass dieses sich nunmehr neu mit dem Bescheid des Gemeinderates vom 11. Februar 2013 (Berufungsbescheid) auseinanderzusetzen hatte:

Dazu ist sogleich festzustellen, dass der Verwaltungsgerichtshof in dessen Erkenntnis vom 24. Mai 2016 für den gegenständlichen Fall im Ergebnis ausgesprochen hat, dass das Abstellen auf eine (tatsächlich gegebene i.S.v. „vorgefundene") Immissionsbelastung zum Zeitpunkt der Befundaufnahme durch einen luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen oder eben auch zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides über ein Bauansuchen für den Umbau eines konsentierten Stallgebäudes nicht das alleinige Kriterium bei der Ermittlung des Ist-Maßes bildet.
Vielmehr wäre eine Überprüfung bei nicht untergegangenem baurechtlichem Konsens dahingehend durchzuführen, in welchem Umfang eine Tierhaltung in diesem Gebäude nach den dafür maßgebenden Rechtsvorschriften einerseits zulässig ist und

andererseits welche Immissionsbelastung aus einer solchen Tierhaltung resultiere.
Diese Ausführung hat der Verwaltungsgerichtshof eben unter dieser seiner Vorwegannahme, welche er auch näher begründet hat, getroffen, dass das früher bewilligte und entsprechend errichtete, wenn auch leer stehende, Stallgebäude ***„nach wie vor vorhanden"*** sei.

Damit ist nun als weitere rechtliche Folge davon auszugehen, dass die wesentlichen tragenden Begründungen der Vorstellungsbehörde als auch jene der Berufungsbehörde, dass nämlich im Ergebnis eine Null-Belastung als Ist-Maß mangels baulichem Vorhandensein einer Stallung anzunehmen wäre, vom Verwaltungsgerichtshof nicht geteilt wurden, weshalb dies weitere rechtliche Konsequenzen für das fortzuführende Verfahren entwickelt:
Demzufolge hat auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den veterinärfachlichen Amtssachverständigen unter strenger Bezugnahme auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes in dessen Erkenntnis vom 24. Mai 2016 mit Schreiben vom 28. September 2016 mit der Abgabe von Befund und Gutachten insbesondere zu folgendem Beweisthema beauftragt:

„Wäre aus veterinärfachlicher Sicht unter Berücksichtigung der aktuellen einschlägigen tierschutzfachlichen Vorgaben im Hinblick auf eine fachgerechte und somit rechtmäßige Haltung von Zuchtschweinen im gegenständlichen Wirtschaftsgebäude des Betriebes der Bf bei theoretischer Zugrundelegung eines (noch) projektplangemäßen Bestandes (wie laut Einreichplan von J G, U G x, x E, vom 11.10.1975) eine Zuchtschweinehaltung derzeit zulässig?

Wenn ja, in welchem Umfang wäre dies zulässig, ohne in Konflikt mit den hiefür maßgebenden Rechtsvorschriften zu kommen? Jedenfalls möge, falls eine Haltung von Schweinen (eben unter der hypothetischen Annahme eines noch einreichprojektgemäßen baulichen Bestandes) angesichts der aktuellen tierschutzrechtlichen Rechtslage noch zulässig sein sollte, die Anzahl dieser Tiere angegeben werden, um daraus dem zuständigen Sachverständigen für luftreinhaltetechnische Belange weitere emissionsmäßige Schlüsse im weiter zu führenden Ermittlungsverfahren fachlich zu ermöglichen."

Die Berufungsbehörde ist (wie auch die Vorstellungsbehörde), wie schon ausgeführt wurde, davon ausgegangen, dass eine Null-Emission als Ist-Stand der Belastung anzunehmen wäre, weil Tierhaltung in der gegenständlichen Stallung eben *„baulich technisch nicht mehr möglich wäre".*
Es ist somit auch zu einer Abweisung des Bauansuchens nach Vorprüfung durch die Erstbehörde und schließlich zu einer Bestätigung dieser Entscheidung durch die Berufungsbehörde nach Vorprüfungsverfahren gekommen.

Wie schon ausgeführt, ist diese bestätigende Vorstellungsentscheidung auf Grund des mittlerweile aufhebenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes nun

nicht mehr gegenständlich und nunmehr über den Berufungsbescheid neu zu entscheiden.

Gemäß dem am 10. Jänner 2017 erstatteten Gutachten des vom Landesverwaltungsgericht beauftragten veterinärfachlichen Amtssachverständigen ist in Bezugnahme auf die schon mehrmals dargestellten Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes in dessen einschlägigem Erkenntnis nunmehr von einer in der gegenständlichen Anlage konsensgemäßen Tierhaltung von **428 Mastschweinen bis 110 Kilogramm und 372 Mastschweinen über 110 Kilogramm bei der beantragten Haltungsform der Schweine auszugehen und dies im weiteren Verfahren insbesondere für die Ermittlung des Ist-Maßes der Belastung zu berücksichtigen.**
Von der Berufungsbehörde wurde demgegenüber aber ein Maß mit Null angenommen.
In diesem Zusammenhang ist ferner festzuhalten, dass mit Bescheid der Baubehörde vom 26. Februar 2009, AZ: 131/9-22/2006, eine Baubewilligung für den Ein- und Umbau eines Schweinestalles und den Neubau einer Güllegrube beim bestehenden landwirtschaftlichen Anwesen S Nr. x auf Grundstück Nr. x, x, KG S, erteilt wurde, welcher bescheidgemäß für die Haltung von (laut im Akt befindlicher Aussage der Gemeinde) **488 Mastschweinen errichtet wurde und etwa ca. 300 m südlich des gegenständlichen Standortes und ca. 200 m südlich des Ortskernes von S im landwirtschaftlichen Anwesen S Nr. x errichtet wurde.**
Zusammen mit dem hier gegenständlichen landwirtschaftlichen Anwesen S Nr. x würde dies eine Gesamtzahl an Mastschweinen von **488 Stück** im landwirtschaftlichen Anwesen S Nr. x und (den konsensgemäßen) **428 Stück Mastschweinen bis 110 kg** bzw. **372 Stück Mastschweinen über 110 kg** (eben für das gegenständliche Anwesen S Nr. x) als potentiell zu betrachtendes gegebenes Ist-Maß ergeben, **was entsprechend hohe Gesamtzahlen für die sachverständige Beurteilung sodann in jenem Falle ergäbe, in welchem auch die *„neu hinzugekommene*" Anlage in S Nr. x auf die örtlichen Verhältnisse von Einfluss wäre, also die örtlichen Verhältnisse und das Ist-Maß *„mitbestimmen*" würde.**
Sollten also (ganz allgemein) bescheidgemäße Anlagen, welche luftreinhaltetechnische Aspekte berühren sowie auch die mit gegenständlichem Bescheid vom 26. Februar 2009 genehmigte Anlage von Einfluss auf das Ist-Maß sein können, so wird dies eine Auswirkung dahingehend haben können, dass dies bei der Beurteilung der Auswirkungen der aktuell zu beurteilenden Anlage auf das Ist-Maß im Hinblick auf eine allfällige erhebliche Überschreitung dieses Ist-Maßes durch die (aktuell projektierte) Anlage in S Nr. x von Bedeutung ist.
Dazu ist jedoch sogleich festzuhalten, dass nunmehr ein Mastschweinebestand von 370 Mastschweinen projektiert ist und laut dem Gutachten des Amtssachverständigen 428 Mastschweine bis 110 Kilogramm und 372 Mastschweine über 110 Kilogramm als konsentierte Tierhaltung bis jetzt

eben anzunehmen sind und ferner eine Verbesserung der Lüftungssituation durch eine zwischenzeitige Projektänderung erfolgt ist (diese wurde vom Amtssachverständigen zugestanden, wenngleich auch nicht näher erläutert - Arg.: *„keine entscheidende Verringerung der Immissionsbelastung*").
Eine negative Beeinflussung des ortsüblichen Ausmaßes (unter Zugrundelegung der – historisch konsentierten – höheren – Mastschweineanzahl bei noch vergleichsweise schlechterer Belüftungssituation gegenüber dem eingereichten Projekt mit teilweise geringerer Tierzahl und verbesserter Lüftungssituation) erscheint vorerst abstrakt wenig wahrscheinlich.
In diesem Zusammenhang wird auch auf die konsentierte offenen Festmistlagerstätte neuerlich verwiesen, die durch eine (für die gegenständlichen Belange vergleichsweise *„immissionsgünstigere*") geschlossene Güllegrube ersetzt werden soll.

Jedenfalls hat das angesprochene veterinärfachliche Gutachten ergeben, dass das Einsteigen in ein eigentliches Baubewilligungsverfahren im engen Sinne durch das Ergebnis der veterinärfachlichen Stellungnahme gerade nicht entbehrlich geworden ist.
Jedenfalls sind auf die neue Sachlage ausgerichtete luftreinhaltetechnische und medizinische Gutachten im weiterzuführenden Ermittlungsverfahren für eine rechtsrichtige Entscheidung somit nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes unerlässlich. Es ist jedenfalls ein Baubewilligungsverfahren im engen Sinne unter Abhaltung einer mündlichen Verhandlung etc. nunmehr aller Wahrscheinlichkeit nach erforderlich.

Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG normiert, dass (neben anderen) die behördlichen Aufgaben der örtlichen Baupolizei im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wahrzunehmen sind.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden. Eine meritorische Entscheidung ist dann zu erlassen, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Das im § 28 VwGVG normierte System verlangt, dass von der Möglichkeit der Zurückverweisung nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht werden soll.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgeblichen

Sachverhaltes (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt hat oder –bloß ansatzweise – ermittelt hat.

Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinne einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht - so im Ergebnis auch VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063, mit dortigem Verweis auf die einschlägige Literatur).

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bedarf es daher, auf Grund der nunmehr aktuellen Faktenlage, einer eingehenden Beurteilung durch den luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen dergestalt, dass dieser in seine Beurteilung von Ist- und Prognose-Maß die vom veterinärfachlichen Sachverständigen vorgegebenen ermittelten Zahlen für einen rechtmäßigen Tierbestand an der gegenständlichen Anlage gleichsam als „konsensuale Immissionsbelastung" seiner gutachterlichen Beurteilung zugrunde legt.
Wie schon ausgeführt, sollten jedenfalls Aussagen auch in Richtung des zwischenzeitlich genehmigten Schweinestalles mit 488 Stück Mastschweinen im Hinblick auf die gegebenen örtlichen Verhältnisse (ortsübliches Maß) erfolgen, dies im Sinne eines möglichen Einflusses auf diese Verhältnisse.

Nach Durchsicht des Aktes hat sich ferner ergeben, dass auch vom Verwaltungsgerichtshof selbst Kritik in jene Richtung geübt wurde, als bereits vom Gemeinderat nicht auf die von den Bf relativ detailliert vorgebrachte Kritik zur vom luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen herangezogene Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI-Richtlinie Nr. 3474) eingegangen worden wäre, obwohl die Bf im Verwaltungsverfahren bereits ausgeführt hätten, dass diese zu keinem Zeitpunkt dem Stand der Technik entsprochen habe und im Übrigen nunmehr eine neue Richtlinie (VDI 3894 [Erscheinungsdatum November 2011]) erlassen worden wäre. Insbesondere ist laut VwGH auch keine Einlassung zur (offensichtlich vom VwGH als wesentlich zu betrachtende) Frage erfolgt, ob die in der (ehemals „existenten") Richtlinie VDI 3474 festgelegten Werte dennoch aktuell dem Stand der Technik entsprechen würden.

Zu diesen Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes ist wohl festzustellen, dass in den Ausführungen des luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen vom 17. Februar 2011, Zl. UBAT-803855/7-2011-Rb/Kel, dort auf Seite 3 vorletzter Absatz, eine relativ ausführliche Befassung mit den diesbezüglichen Einwendungen der Bf erfolgt ist, der Stellungnahme der Bf vom 5. Februar 2013 gemäß wäre jedoch auf Grund der Geltung der nunmehrigen VDI 3894, wie dort ausgeführt wurde (datiert vom November 2012), *„dies vom Sachverständigen in seine Beurteilung in jedem Fall einzubeziehen gewesen, weshalb es diesbezüglich zu ergänzen wäre",* was vorerst abstrakt nicht unnachvollziehbar erscheint.

Hingewiesen wird auf den Umstand, dass die Bf in diesem Antrag von einer Veröffentlichung dieser VDI 3894 im November 2012 sprechen, die Richtlinie selbst auf Grund eigener Nachschau jedoch offenbar im November 2011 erlassen worden ist.
Es wäre somit dem luftreinhaltetechnischen Sachverständigen dieses Vorbringen entgegenzuhalten und ihm allenfalls die Beurteilung nach den neuen technischen Bestimmungen aufzutragen bzw. sollte jedenfalls eine Äußerung von ihm eingeholt werden, wie es sich mit der Relevanz der neuen Richtlinie im Hinblick auf dessen Beurteilung verhält.
Mit den so gewonnenen Ergebnissen wäre sodann allenfalls der medizinische Sachverständige zu befassen, und zwar, hinsichtlich der Wirkungen der (allfälligen zusätzlichen) Immissionen auf den menschlichen Organismus, was bereits der von der Vorstellungsbehörde (in deren Bescheid vom 3. Juli 2012 dargelegten) Rechtsanschauung entspricht.
Jedenfalls ist davon auszugehen, dass, sollte das gegenständliche Projekt unter Berücksichtigung der nunmehr geänderten sachlichen Beurteilungsgrundlage abstrakt bewilligungsfähig sein, was sich nach Einholung des veterinärfachlichen Gutachtens als nicht unwahrscheinlich erwiesen hat, jedenfalls eine Bauverhandlung unter Zuziehung der Nachbarn und sonstigen Parteien mit Ortsaugenschein im Sinne des § 32 Oö. BauO durchzuführen wäre und allfällige (rechtzeitig erhobene) Nachbareinwände gegen das geplante Bauvorhaben zu behandeln wären.

Im gegebenen Fall hatte das Landesverwaltungsgericht unter Beachtung verfahrensökonomischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu beurteilen, ob die Fällung einer meritorischen Entscheidung angezeigt ist (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte 2014, Seite 86, K 10).

Im Hinblick auf die umfangreiche Vorgeschichte des Falles, den Umstand, dass von den Baubehörden über ein Vorprüfungsverfahren i. S. d. § 30 Abs. 6 Oö. BauO noch nicht hinausgegangen wurde (was eben nunmehr wohl angezeigt sein könnte) und die örtliche Nähe zur Sache, die jedenfalls die Durchführung einer allfälligen Ortsaugenscheinsverhandlung erleichtern würde, wird die Berufungsbehörde die erforderlichen Ermittlungsschritte und damit die Feststellung des weiters maßgeblichen Sachverhalts zumindest mit der gleichen Raschheit und mit nicht höheren Kosten als das Landesverwaltungsgericht durchführen können. Es ist daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im gegenständlichen Fall auch nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung gemäß § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG eine Kostenersparnis – in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung/Gesamtverfahren) – bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können

als das Landesverwaltungsgericht ein von ihm weitergeführtes. Im Hinblick auf die Einfachheit, Raschheit und die Kostenersparnis ist die Zurückverweisung an die Berufungsbehörde zu rechtfertigen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer